

Der Hauseigentümerverband Kanton Schwyz hat mit Datum vom 1. März 2010 an das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz die folgende **Vernehmlassung zur Neuregelung der Finanzierung der Linthebene-Melioration** eingereicht:

Vernehmlassung zur Neuregelung der Finanzierung der Linthebene-Melioration

A. Vorbemerkung

Der Hauseigentümerverband Kanton Schwyz begrüsst es ausdrücklich, dass die Grundeigentümer in der Bauzone von Gebühren entlastet werden. In diesem Sinn geht die vorliegende Vorlage in die richtige Richtung.

Wie in der Botschaft richtigerweise festgehalten wird, profitieren von der Tätigkeit der Linthebene-Melioration in erster Linie die Grundstücke in der Fläche. Es sind dies vor allem Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden. Sie zeigen auf, dass sich der Verteilschlüssel der Perimeterbeiträge in den letzten Jahrzehnten in stossender Weise zu Ungunsten der Grundeigentümer in der Bauzone verschoben hat. 1965 musste die Landwirtschaft 88 % und die Bauzone 12 % der Kosten tragen. 2008 war das Verhältnis 26 % (Landwirtschaft) : 74 % (Bauzone). Die Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke, die den Hauptnutzen aus der Melioration ziehen, müssen nur noch einen sehr geringen Teil mitfinanzieren. Dies ist unverhältnismässig und stossend. Eine Änderung des Berechnungsgrundlagen ist deshalb zwingend notwendig.

Gemäss Botschaft sollen die Landwirtschaft und die Bauzone zukünftig je 50 % an die Finanzierung beitragen. Nach Ansicht des Hauseigentümerverbandes werden dadurch die Grundeigentümer in der Bauzone immer noch unverhältnismässig belastet, wenn man den Nutzen des Meliorationsprojektes in Betracht zieht. Aus diesem Grund ersuchen wir Sie, diese Verteilung nochmals im Sinne einer zusätzlichen Entlastung der nichtlandwirtschaftlichen Grundeigentümer zu prüfen.

B. Weitere Punkte

Zu Art. 11 und Art. 18 f

Heute ist für die Angelegenheit der Linthebene-Melioration ein Spezialgericht (Rekurskommission) eingesetzt. Gemäss Botschaft soll diese Rekurskommission erhalten bleiben. Der Hauseigentümerverband vertritt dagegen die Ansicht, dass dies unnötig und teuer ist.

Für die Rekurskommission, die wenige Fälle zu beurteilen hat, muss eine ganze Gerichtsstruktur mit Sekretariat unterhalten und bezahlt werden. Dies ist unverhältnismässig. Die Rekurskommission soll auch über Streitigkeiten in der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen entscheiden können. Wir bezweifeln, dass die Rekurskommission das notwendige Fachwissen hierfür hat. Zudem müssen Vergabeentscheide rasch entschieden werden. Dies ist bei der Rekurskommission nicht sichergestellt.

Wir beantragen, dass neu der Rechtsweg an das Verwaltungsgericht vorzusehen ist.

Zu Art. 14

Gemäss Entwurf sollen die sieben Mitglieder der Verwaltungskommission auch Einsitz in den Aufsichtsrat nehmen können. Der Hauseigentümerverband erachtet dies als Farce. Es kann nicht sein, dass in der Aufsichtsbehörde die gleichen Personen sitzen, wie im Gremium, das beaufsichtigt wird. Wir beantragen, dass dies geändert wird.

Unseres Erachtens sollte auch die Stellung der Gemeinden in der Verwaltungskommission verstärkt werden. Gemäss Entwurf stellen die beiden Kantone die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungskommission. Finanziert wird das Werk jedoch durch die Gemeinden und nicht durch den Kanton. Es sollte der Grundsatz gelten: Wer bezahlt entscheidet. Aus diesem Grund beantragen wir, dass die Gemeinden die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungskommission stellen.

Zu Art. 35 quater Bst. b

Für die Berechnung der jeweiligen Perimeterbeiträge soll neu der jeweilige amtliche Steuerwert vom jeweiligen Kanton beigezogen werden. Es muss sichergestellt werden, dass die amtlichen Steuerwerte der Kantone Kantonen SG und SZ gleich berechnet werden. Es ist dabei auf den Vergleich der im interkantonalen Steuerrecht geltenden Repartitionswerte abzustellen.

Art. 37 (neu)

Die Bestimmung ist nicht sehr aussagekräftig. Sie ist zu verdeutlichen.